

Satzung
des Fördervereins des Hellweg-Gymnasiums e.V.
(Stand 17.04.2024)

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Hellweg-Gymnasiums.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein soll alle auf das ideelle und materielle Gedeihen des Hellweg-Gymnasiums gerichteten Bestrebungen fördern und diesen durch einen an ihren Aufgaben interessierten Personenkreis Rückhalt und Unterstützung geben. Hierzu gehören insbesondere die Erschließung wirtschaftlicher Hilfsquellen zur Förderung der äußeren Schulverhältnisse, sowie die Erweiterung und Ergänzung der Unterrichtsmittel.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Pflege der Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler an die Schule
 - Hilfe bei der Beschaffung fachlicher Unterrichtsmittel
 - Unterstützung kultureller Veranstaltungen an der Schule
 - Förderung des Schulsportes
 - Betrieb eines Schülercafes
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Förderung der Elternarbeit und der Schülervertretung an der Schule
 - Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen in der Öffentlichkeit
 - Einrichten eines Zweckbetriebes gem. § 65 AO (z. B. Schülerfirma).

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Einvernehmen zwischen dem Vereinsvorstand und der Schulleitung verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Schülerinnen und Schüler des Hellweg-Gymnasiums können nicht Mitglieder des Vereins werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die Schule oder den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mindestens ein Vierteljahr vor Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
2. durch Tod.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich i.ü. nach den §§ 34-38 BGB.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, kann die Mitgliederversammlung online durchgeführt werden.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, zu deren Wirksamkeit eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertretung geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - ggfs. dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Schriftführervon der Mitgliederversammlung gewählt,
 - der jeweiligen Schulleitung
 - dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - der jeweiligen Leitung des Schülercafes „McSnack“kraft Amtes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, verlängert sich aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

5. Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/-in einzuberufen.
2. Die Einberufung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung und einer Vermögensübersicht – aufzustellen und durch den Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, möglichst zugunsten des Hellweg-Gymnasiums. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bochum, 17.04.2024